

PriMa Anlass 19. September 2018

Ergänzungen zur Präsentation und Fragen aus dem Publikum

Kapitaltransfer

Es gibt drei Kategorien von Konti:

- Taschengeldkonto: über dieses Konto kann der Klient selber verfügen, der Beistand hat kein Zugriff
- Betriebskonto: über dieses Konto verwaltet der Beistand das Einkommen des Klienten. Sofern der Zugriff nicht eingeschränkt ist, kann der Klient ebenfalls über dieses Konto verfügen ohne Einverständnis des Beistandes.
- Sparkonto: das Vermögen auf dem Sparkonto ist durch die KESB gesichert. Über dieses kann der Beistand nur mit Zustimmung durch die KESB verfügen. Sofern der Zugriff des Klienten auf das Sparkonto nicht eingeschränkt ist, kann er über dieses Konto verfügen.

Wenn das Betriebskonto nicht mehr über einen ausreichenden Saldo verfügt, muss mittels Formular "Antragsformular Kapitaltransfer" ein Kontoübertrag bei der KESB beantragt werden. Bei der KESB Oberaargau wird die Behandlung dieses Geschäfts mit Fr. 100.00 in Rechnung gestellt, bei der KESB Emmental ist es zurzeit noch kostenlos.

Es macht Sinn im Rahmen der ordentlichen Berichts- und Rechnungsablage zu prüfen, ob ein Kapitaltransfer in den nächsten zwei Jahren notwendig sein wird. Der Kapitaltransfer kann zusammen mit der Rechnungsablage beantragt werden, somit entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die KESB muss von Amtes wegen prüfen, ob ein Kapitaltransfer ab dem Sparkonto nötig ist (Schutz vor Veruntreuung durch den Beistand). Die KESB haftet für das Vermögen des Klienten.

Die Verwendung des Formulars "Antragsformular Kapitaltransfer" ist zwingend.

Liegenschaftsverkauf

Die Zustimmung der KESB nach Art. 416 ZGB ist nur notwendig, wenn die Urteilsfähigkeit des Klienten nicht mehr gegeben ist und wenn der Beistand zugleich auch der Käufer ist.

In der Regel muss die Liegenschaft öffentlich ausgeschrieben und an den Meistbietenden verkauft werden. Verkäufe innerhalb der Familie müssen mit der KESB abgesprochen sein. Allenfalls kann einem Familienmitglied den Vorzug gegeben werden, wenn es die Vermögenssituation zulässt. Unter dem Verkehrswert kann jedoch eine Liegenschaft nicht verkauft werden.

Die KESB empfiehlt jeden anstehenden Liegenschaftsverkauf mit ihnen abzusprechen.

Ein Liegenschaftsverkauf ist erst mit der Zustimmung durch die KESB rechtskräftig. Dazu muss der KESB ein Antrag auf Zustimmung in Briefform mit kurzer Sachverhaltsschilderung und einem Antrag sowie den entsprechenden

Unterlagen eingereicht werden. Je nach Notar kann auch vorgängig bereits ein Entwurf des Kaufvertrages der KESB zur Prüfung eingereicht werden.

Berechnung Hilflosenentschädigung HE

Die Berechnung der Hilflosenentschädigung ist nicht Einkommensabhängig sondern wird nach dem Grad der Hilfslosigkeit berechnet. Die Abklärung erfolgt durch die IV Stelle.

Pflegeheime initiieren die Abklärung der Hilflosenentschädigung nicht von sich aus. Es braucht den Auftrag durch die Person selber oder den Beistand. Bei Personen welche zu Hause leben, insbesondere bei Personen mit psychischer Erkrankung, macht es oft Sinn, wenn der Beistand oder allenfalls jemand von der Spitex beim Abklärungsgespräch dabei ist damit der Unterstützungsbedarf objektiv benannt wird.

Ergänzungsleistungen EL

Auf der Homepage der Pro Senectute kann mittels Rechner ein allfälliger Anspruch auf Ergänzungsleistungen berechnet werden.

<https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/beratung/finanzen/eld.html>

Sofern kein Anspruch auf EL besteht aufgrund von vorhandenem Vermögen muss ca. jährlich überprüft werden, ob durch den Vermögensverzehr ein EL Anspruch entstanden ist. Dies kann mit dem EL-Rechner provisorisch berechnet werden oder mit dem Anmeldeformular Ergänzungsleistungen bei der Ausgleichskasse beantragt werden.